

SEXUALPÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG

Leitfaden
März 2020



CARITAS CHRISTI
URGET NOS

Soziale Einrichtungen der
Barmherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH
NETZWERK ST. JOSEF

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Ziele der Leitlinien.....	3
3.	Grundhaltungen Sexualpädagogischer Begleitung.....	3
4.	Verständnis von Sexualität	5
5.	Sexualität und Behinderung	5
6.	Sexualpädagogik	6
6.1.	Aufgabenbereiche der Sexualpädagogik.....	6
6.2.	Grundsätze der Sexualpädagogik.....	7
6.3.	Sexualpädagogische Begleitung von Jugendlichen mit Beeinträchtigung	7
6.4.	Sexualassistenz.....	9
7.	Rahmenbedingungen	10
8.	Beziehung und Partnerschaft.....	12
9.	Kinderwunsch und Elternschaft	13
10.	Empfängnisverhütung	15
11.	Sexuelle Gewalt	17
11.1.	Definition „Sexuelle Gewalt“	17
11.2.	Sexuelle Gewalt und Beeinträchtigung	17
11.3.	Folgen von sexueller Gewalt / sexuelle Gewalt erkennen	18
11.4.	Prävention von sexueller Gewalt	19
11.5.	Vorgehen bei sexueller Gewalt	20
12.	Literatur	21
13.	Anhang.....	22

1. Einleitung

Der Führungskreis des Netzwerk St. Josef (NWSJ) sieht Sexualität als ein menschliches Grundbedürfnis, als einen wichtigen Teil des menschlichen Wohlbefindens sowie der Menschenrechte und somit als wichtigen Aspekt der täglichen Arbeit mit den KlientInnen. Aus diesem Grund ist der Leitfaden Sexualpädagogische Begleitung zur Unterstützung und Orientierung der MitarbeiterInnen in diesem Themenbereich entstanden.

Zudem arbeitet der Führungskreis sowie die MitarbeiterInnen des Netzwerk St. Josef (NWSJ) regelmäßig in Form von Beratungsgesprächen sowie Fort- und Weiterbildungen mit einem professionellen externen Berater und Coach zusammen um den KlientInnen mit kognitiven sowie körperlichen Beeinträchtigungen einfühlsam und fachkundig Informationen, Begleitung und Unterstützung in sexuellen und partnerschaftsbezogenen Lernprozessen anbieten zu können.

2. Ziele der Leitlinien

Der Führungskreis des Netzwerk St. Josef (NWSJ) setzt mit den vorliegenden Leitlinien folgende Ziele:

- Ermutigung zu einer offenen Auseinandersetzung zum Thema „Sexualität und Behinderung“
- Vermittlung von Grundhaltungen und Werten zu Sexualität von Menschen mit Beeinträchtigung
- Den MitarbeiterInnen Sicherheit und Orientierung in der Sexualpädagogischen Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigung geben
- Anerkennung von Sexualität als Grundbedürfnis und Recht eines jeden Menschen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- Definieren von Rahmenbedingungen, die Menschen mit Beeinträchtigung ein Leben mit Sexualität ermöglichen

3. Grundhaltungen Sexualpädagogischer Begleitung

Jeder Mensch besitzt eine unantastbare Würde.

Unabhängig vom Vorhandensein bestimmter Eigenschaften und Fähigkeiten, unabhängig von Selbstbewusstsein und vom Grad der Autonomie. Menschenwürde bedarf keiner Zuschreibung bzw. Zustimmung durch Andere. Sie ist bereits durch das Mensch-Sein gegeben und kommt allen Menschen in gleicher Weise, in jeder Phase ihres Lebens zu. Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde, Achtung und Wertschätzung sich selbst und Anderen gegenüber, Schutz der Privat- und Intimsphäre, Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Erniedrigung sind grundlegend für KlientInnen und MitarbeiterInnen. Wertschätzung ist an keine Voraussetzungen geknüpft, sie bedeutet positive Zugewandtheit, das Gegenüber grundsätzlich zu respektieren und ernst zu nehmen.

Es gehört zur Würde des Menschen sein Leben frei, nach eigenen Wünschen, Wertvorstellungen und Zielen in Verantwortung zu gestalten.

Selbstachtung und Selbstbestimmung bedürfen der Anerkennung und Unterstützung durch Andere. Selbstbestimmt zu leben erfordert, die Wünsche und Rechte seiner Mitmenschen zu respektieren. Menschenwürde schließt sowohl die freie Entfaltung der Persönlichkeit als auch Schutz und notwendige Unterstützung bei Schwächen und Bedürftigkeit mit ein.

Autonomie und soziale Bezogenheit sind auf eine sehr enge und komplexe Weise miteinander verknüpft.

Menschen sind grundlegend voneinander abhängig und aufeinander angewiesen. Sie entfalten und verändern sich in Bindungen und Beziehungen. Im Austausch und in der Auseinandersetzung mit sich und den Anderen entwickeln sie ihre eigene Identität und finden zu dem, was für sie wichtig ist. Selbstbestimmung orientiert sich an diesen Bedeutsamkeiten. Mit der Erfahrung gehört und ernst genommen zu werden, bilden sich soziale Fähigkeiten, der Umgang mit sich selbst (Selbstvertrauen, Selbstverantwortung, Selbstsorge) und mit Anderen (Achtung, Einfühlungsvermögen, Toleranz), aus. Eingebunden in ein Beziehungsgefüge unterschiedlicher Menschen entstehen eigene Vorlieben, Interessen und Sichtweisen, als Basis für einen persönlichen Lebensstil. Dies ermöglicht sich mitzuteilen und einzubringen, einschätzbar und zuverlässig für andere zu werden und Gemeinschaften zu bilden.

Jeder Mensch ist einzigartig und unverwechselbar.

Dies verlangt auf die individuelle Person, auf deren subjektive Befindlichkeit einzugehen. In der unmittelbaren Begegnung wird erfahrbar was Menschen bewegt und berührt. Sich dem Gegenüber zuwenden, sich einlassen, ermöglicht Verstehen und damit angemessenes begleiten und unterstützen. Achtsames Handeln bezieht sich auf den Menschen in seiner Ganzheit und Subjektivität. Achtsames Handeln berücksichtigt Lebensgeschichte und -situation, Angewiesenheit und Möglichkeiten, Einstellungen, Sehnsüchte und Ängste. Beziehungen in Offenheit, Vertrauen und Solidarität lassen erkennen, was KlientInnen brauchen um ein Leben in Würde, in Wertschätzung und Sinnerfüllung zu führen. Eine einseitige Orientierung an Stärken oder an Schwächen kann einer Person in ihrer Vielschichtigkeit nicht gerecht werden. Es bedarf sowohl Potenziale der Selbstermächtigung als auch Bedürfnisse nach Schutz und Unterstützung zu erkennen und aufzugreifen. Achtsamkeit schließt Selbstreflexion mit ein und verlangt nach Auseinandersetzung mit eigenen Vorstellungen und Ängsten sowie Kategorisierungen und Vorurteile infrage zu stellen.

Sexualität ist nicht auf körperliches Erleben beschränkt.

Sexualität betrifft den Menschen in seiner Ganzheit des Fühlens, Denkens und Handelns. Sexualpädagogische Begleitung befähigt Menschen partnerschaftliche Beziehungen einzugehen und aufrechtzuerhalten. Sie fördert das Finden eigener sexueller Ausdrucksformen, das Verstehen der eigenen Person, die Entwicklung von Sensibilität, Achtsamkeit und Verantwortung sich selbst und anderen gegenüber, eingebettet in den Prozess der Entwicklung von Persönlichkeit.

Die Leitlinien dienen der grundlegenden Orientierung.

Konkrete Angebote und Vorgehensweisen müssen mit und für die einzelne Person unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten erarbeitet werden. In der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigung müssen immer wieder schwierige ethische Entscheidungen getroffen werden. Im Spannungsfeld sich widersprechender Handlungsmöglichkeiten, unterschiedlicher Wertvorstellungen, können Konflikte entstehen. In einer ethischen Fallbesprechung, im Austausch von Sichtweisen verschiedener Beteiligter (z.B. Führungskräfte, betroffene KlientInnen, BegleiterInnen, SeelsorgerInnen, ÄrztInnen, Angehörige, rechtliche VertreterInnen etc.) können verantwortete Lösungsmöglichkeiten im Sinne der betroffenen Person gemeinsam erarbeitet werden. Alle MitarbeiterInnen, unabhängig von ihrer hierarchischen Position, können ein ethisches Fallgespräch beantragen.

4. Verständnis von Sexualität

Sexualität ist ein wesentlicher Aspekt des Menschseins und bedeutender Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung jedes Menschen.

Sexualität meint die Ausdruckformen und das Erleben eines Menschen als Mann/als Frau. Sexualität umfasst grundlegende Körpererfahrung, vielfältige Möglichkeiten von Zärtlichkeit, von Berührung und Genitalsexualität. Sexualität ist Sinnlichkeit, Intimität, Erotik, lustvolles, ekstatisches Erleben und Fortpflanzung. Sexualität ist vielschichtig, eng verknüpft mit Bedürfnissen nach Selbstentfaltung, Liebe, Geborgenheit, Hingabe, Zuneigung und Verständnis. Sexuelles Erleben kann Möglichkeit und Ausdruck tiefer Begegnung und Verbundenheit sein. Es gibt vielfältige und verschiedenste Ausdrucksformen sexuellen Erlebens.

Sexualität hat ihren Ursprung in der biologischen Geschlechtlichkeit des Menschen und schließt Geschlechtsidentität, Geschlechtsrolle und sexuelle Orientierung mit ein. Geschlechtsidentität meint die subjektiv erlebte Geschlechtszugehörigkeit. Die Geschlechtsrolle umfasst geschlechtstypische/kulturspezifische Verhaltensweisen, Einstellungen und Persönlichkeitseigenschaften, die sich in sozialen Beziehungen ausprägen. Das Bewusstwerden der eigenen sexuellen Orientierung gehört zur sexuellen Identitätsentwicklung.

Es gibt verschiedene Formen sexueller Orientierung. Am häufigsten kommen folgende Formen vor:

- Die Heterosexualität: emotional-sexuelle Hingezogenheit zu Personen des jeweils anderen Geschlechts
- Die Homosexualität: emotional-sexuelle Hingezogenheit zu Personen des gleichen Geschlechts
- Die Bisexualität: emotional-sexuelle Hingezogenheit zu Personen beiderlei Geschlechts

Sexualität wird von der jeweiligen Person individuell, in freier Entscheidung gelebt und gestaltet. Entscheidungsfreiheit erfordert verantwortliches Handeln gegenüber sich und anderen. Die Grenzen des Möglichen liegen dort, wo Persönlichkeitsrechte anderer verletzt werden.

Formen und Normen des sexuellen Erlebens werden erlernt. Die Sexualität eines jeden Menschen wird bestimmt von biologischen und psychologischen Faktoren, gesellschaftlichen Vorstellungen, individuellen Erfahrungen, der eigenen Geschichte sowie der aktuellen Lebenssituation.

5. Sexualität und Behinderung

Es gibt keinen Unterschied in der Bedeutsamkeit von Sexualität zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung.

Menschen mit Beeinträchtigung sehnen sich genauso nach Nähe, Partnerschaft, Zärtlichkeit und sexueller Erfüllung.

Menschen mit Beeinträchtigung sind verschieden und in ihrer Sexualität so einmalig wie alle anderen Menschen.

Es lassen sich keine verallgemeinernden Aussagen zur Sexualität von Menschen mit Beeinträchtigung machen. Ihre Fähigkeiten und Wünsche sind unterschiedlich. Menschen mit Beeinträchtigung haben

keine „andere“ Sexualität. Die Entwicklung und Verwirklichung von Sexualität findet für Menschen mit Beeinträchtigung unter deutlich erschwerten Bedingungen statt.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Sexualität finden für Menschen mit Beeinträchtigung unter deutlich erschwerten Bedingungen statt.

Viele selbstverständliche Situationen des Lernens und viele Erfahrungen bleiben Menschen mit Beeinträchtigung oftmals verschlossen. Sie erleben Einschränkungen und Benachteiligungen in ihrer Lebenssituation.

6. Sexualpädagogik

6.1. Aufgabenbereiche der Sexualpädagogik

Damit sich Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung im Bereich der Sexualität zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln können, brauchen sie Begleitung und Unterstützung:

- **Prozess der Identitätsfindung**

Wer bin ich? – Entwicklung der eigenen Identität als Mann/als Frau unterstützen – Erwachsenwerden und Erwachsensein ermöglichen – Auseinandersetzung mit eigener Beeinträchtigung – positives Körperbild und Selbstkonzept entwickeln – Auseinandersetzung mit Geschlechtsrollen – Zuschreibungen und Erwartungen in unserer Gesellschaft – Sexualität enttabuisieren – bejahende Haltung zu Sexualität

- **Entwicklung einer selbstbestimmten und selbst verantworteten Sexualität**

Informationen geben zu verschiedensten Themenbereichen der Sexualität – zur Wahrnehmung und Mitteilung eigener Wünsche, Bedürfnisse, Unsicherheiten und Ängste befähigen – Erfahrungen ermöglichen – Verantwortung zutrauen – eigene Grenzen erfahrbar machen – Sensibilität für die Bedürfnisse und Grenzen anderer Menschen fördern – Verhaltensweisen, Normen, Werte und Regeln vermitteln – Befähigung vermitteln Normen und Einstellungen des Umfeldes/der Gesellschaft zu hinterfragen – zum Nachdenken über eigenes Verhalten anregen – auf mögliche Gefährdungen und Risiken hinweisen – über Möglichkeiten sich zu schützen/sich zu wehren aufklären – über Kränkungen, Verletzungen, innere Konflikte und Enttäuschungen aber auch Gefühle in Verbindung mit Sexualität wie Angenommensein, Geborgenheit sprechen – Körperbewusstsein und Selbstvertrauen stärken

- **Aufbau und Gestaltung von Beziehung und Partnerschaft**

Integration in das soziale Umfeld fördern – Austausch und Kommunikation unterstützen – Informationen geben zu Sexualität, Partnerschaft und Ehe – Unterstützung bei der Wahrnehmung eigener Empfindungen – Vertrauen in eigene Wünsche und Bedürfnisse stärken – sich in Beziehung zu anderen Menschen erleben – die Bedürfnisse und Grenzen des Anderen wahrnehmen – Verantwortungsfähigkeit füreinander entwickeln – die Gestaltung einer notwendigen Privatsphäre ermöglichen – Auseinandersetzung mit Kinderwunsch und Elternschaft – Unterstützung bei Partnerschaftsproblemen

6.2. Grundsätze der Sexualpädagogik

Sexualpädagogische Begleitung muss sich an den Fähigkeiten und Bedürfnissen der einzelnen Menschen orientieren.

Menschen mit Beeinträchtigung bringen ihre Bedürfnisse, Wünsche und Schwierigkeiten häufig nur indirekt zum Ausdruck. Es bedarf besonderer Sensibilität und Aufmerksamkeit, diese Äußerungen wahrzunehmen und aufzugreifen. Menschen mit fehlender Sexualerziehung haben oftmals große Schwierigkeiten ihre Bedürfnisse anzusprechen. Ein Warten auf Äußerungen und Fragen kann problematisch sein. MitarbeiterInnen sind angehalten, nach Abwägung der Notwendigkeit, aktiv mit entsprechenden Angeboten auf Menschen zuzugehen. Versäumnisse der sexualpädagogischen Begleitung in Kindheit und Jugend müssen soweit wie möglich nachgeholt werden.

Auseinandersetzung mit Sexualität ist eine lebenslange Aufgabe.

Ein einzelnes, zeitlich beschränktes Aufklärungsgespräch entspricht nicht den Bedürfnissen von Menschen mit Beeinträchtigung.

Sexualpädagogik, die ihren Schwerpunkt auf Stärkung und Entfaltung der Persönlichkeit legt, ist eingebunden in die Alltagsbegleitung.

Sexualpädagogische Beratung und Unterstützung können auch durch ausgewählte externe Angebote in Beratungsstellen und durch Angebote der Erwachsenenbildung erfolgen.

Sowohl persönliche Grenzen einzelner MitarbeiterInnen, als auch die Grenzen der sexualpädagogischen Begleitung innerhalb eines Bereiches/dem Haus werden wahrgenommen, benannt und respektiert.

Sexualpädagogisches Arbeiten darf sich nicht an den ethisch-moralischen Vorstellungen einzelner MitarbeiterInnen orientieren.

Unterschiedliche Werte und individuelle Ausprägungen von Sexualität müssen respektiert werden. Die Auseinandersetzung mit persönlichen Einstellungen zur Sexualität verhindert, dass Eigenes unreflektiert in pädagogisches Handeln einfließt und schafft Raum den Anderen wahrzunehmen.

Konkrete methodische Vorgehensweisen und Arbeitsmaterialien erleichtern die sexualpädagogische Begleitung.

MitarbeiterInnen erhalten Fortbildungsangebote um ihre fachspezifischen und methodischen Kompetenzen zu erweitern. Sie können bei der Auswahl ihrer Angebote auf vorhandene sexualpädagogische Materialien, wie angemessenes/anschauliches Bildmaterial und Filme, zurückgreifen. Zentrale Methode der Sexualpädagogik ist das verständnisvolle Gespräch.

6.3. Sexualpädagogische Begleitung von Jugendlichen mit Beeinträchtigung

Die MitarbeiterInnen des Netzwerk St. Josef (NWSJ) nehmen Jugendliche in ihrer Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsidentität als Mann/als Frau ernst und begleiten sie auf ihrem Weg zum Erwachsensein. Sie werden beim Aufbau und der Gestaltung von Freundschaften und Beziehungen unterstützt.

Damit Freundschaft und erste sexuelle Erfahrungen positiv verlaufen, werden Jugendliche über Sexualität, über Verantwortungen in Verbindung mit Sexualität, über Empfängnisverhütung, über Schutz vor Geschlechtskrankheiten und Aids informiert.

Die MitarbeiterInnen achten darauf, dass kein Druck ausgeübt wird und die Grenzen des Partners/der Partnerin respektiert werden. Kinder/Jugendliche werden vor dem Einsetzen der ersten Regelblutung (Menarche) und vor dem Erleben des ersten Samenergusses (Pollution) und über Veränderungen in der Pubertät informiert. Fehlendes Wissen kann zu massiven Ängsten führen. Eine Atmosphäre der Offenheit soll Mädchen und Jungen ermöglichen ihre sexuellen Bedürfnisse und Probleme angstfrei anzusprechen.

Angemessenes Verhalten in der Öffentlichkeit/in Gemeinschaftsräumen und ein personen- und situationsangemessener Umgang mit Nähe und Distanz wird kommuniziert.

Masturbation ist eine Form der gelebten Sexualität und bedeutsam beim Kennenlernen des eigenen Körpers/bei der Findung der Körperidentität. Sexuelle Stimulation und Masturbation gehören in den privaten und intimen Bereich. Um Jugendlichen sexuelle Selbsterfahrung und sexuelle Kontakte zu ermöglichen, bedarf es nicht kontrollierte Freiräume (eigenes Zimmer). Privat- und Intimsphäre werden respektiert.

Jugendliche erhalten Begleitung in der Auseinandersetzung mit Beziehungserfahrungen.

Leidvolle Erfahrungen wie Liebeskummer, Trennungsschmerz und Kränkungen sind unvermeidlich. Der Umgang damit wird Jugendlichen mit Beeinträchtigung zugetraut. Ihre Erlebnisse und Probleme werden ernst genommen. Sie erfahren Begleitung, die Halt, Sicherheit, Trotz und Unterstützung bei der eigenen Lösungsfindung bietet.

Jugendliche erhalten Begleitung und Unterstützung in der Auseinandersetzung mit der eigenen Beeinträchtigung.

Eine positive Einstellung zu sich selbst, ein Anerkennen der eigenen Beeinträchtigung als Teil der Persönlichkeit ermöglichen mehr Selbstbewusstsein im Alltagsleben, in Begegnungen, im Umgang mit diskriminierendem Verhalten und sind entscheidende Basis für die Herausforderungen der Pubertät.

Jugendliche erhalten Unterstützung in der Auseinandersetzung mit eigenen Wunschvorstellungen.

Ansprüche an eine Beziehung, Erwartungen, Wünsche und Ängste, sich selbst und den Partner/die Partnerin betreffend, werden thematisiert. So werden Potenziale und Grenzen besser wahrnehmbar.

Für Jugendliche im Netzwerk St. Josef (NWSJ) gelten grundsätzlich die gleichen rechtlichen Bestimmungen wie für Jugendliche ohne Beeinträchtigung.

Sexuelle Kontakte sind im gesetzlichen Rahmen erlaubt. In Österreich liegt das Schutzalter (Strafmündigkeit) bei 14 Jahren (§74 Absatz 1). D.h. wenn Jugendliche dieses Alter erreicht haben, sind sexuelle Kontakte, mit denen beide einverstanden sind, straffrei möglich. Bei mangelnder Reife gilt ein Schutzalter von 16 Jahren (§207b Absatz 1). Damit erste sexuelle Kontakte Jugendlicher untereinander nicht zu einer Kriminalisierung führen, gibt es einige gesetzliche Ausnahmen (Alterstoleranzklausel in §206 Absatz 4 und §207 Absatz 4). Hetero- und homosexuelle Kontakte sind rechtlich gleichgestellt.

6.4. Sexualassistentz

6.4.1. Passive Sexualassistentz

Passive Sexualassistentz bedeutet Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zu schaffen, damit Menschen mit Beeinträchtigung ihre Sexualität leben können. Es handelt sich um Hilfe zur Selbsthilfe. Die Sicherstellung einer ausreichenden Privat- und Intimsphäre, sexualpädagogische Begleitung, Sexualberatung, Hilfe bei der Partnersuche und Unterstützung bei der Beschaffung von Hilfs- und Verhütungsmitteln sind Angebote der passiven Sexualassistentz.

Angebote der passiven Assistentz werden im Team, mit der Leitung des Bereiches, gegebenenfalls mit der Leitung des Netzwerk St. Josef (NWSJ) und dem/der jeweiligen SachwalterIn thematisiert und reflektiert.

Durch Absprache wird zum Einen die Angemessenheit von Unterstützungen überprüft, zum Anderen werden MitarbeiterInnen vor dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs geschützt. Vereinbarungen und Absprachen müssen dokumentiert werden.

Pornografische Medien

Das Netzwerk St. Josef (NWSJ) stellt keine pornografischen Medien zur Verfügung. Der Besitz von Pornografie fällt in den Privatbereich. Die Bedingungen für die Benutzung privater pornografischer Medien werden mit der betreffenden Person besprochen und klar geregelt. Zum Beispiel darf die Verwendung nur im eigenen Zimmer erfolgen, MitbewohnerInnen und MitarbeiterInnen müssen vor sexueller Belästigung geschützt werden. KlientInnen welche pornografisches Material konsumieren werden mit ihren Erfahrungen nicht alleine gelassen. Sie erhalten Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit dem Thema Pornografie, mit Fragen zur sexuellen Praxis, mit Einstellungen zur Sexualität, mit Beziehungsgestaltung und mit Geschlechterrollen.

Wünscht ein/e erwachsene/r KlientIn Unterstützung bei der Beschaffung von pornografischen Medien, wird im Team gemeinsam mit der Bereichsleitung entschieden, wie diese erfolgen kann. Persönliche Grenzen von MitarbeiterInnen werden dabei akzeptiert. Der Erwerb von harter Pornografie, welche Gewalttätigkeit zum Inhalt hat, wird nicht unterstützt.

Das Beschaffen und der Besitz von pornografischen Darstellungen minderjähriger Personen, (auch der Zugriff im Internet) ist strafbar (§207a stgb). Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen keine pornografischen Medien angeboten und zugänglich gemacht werden. Sie dürfen diese nicht erwerben und anwenden (siehe Jugendschutzgesetz).

Masturbation

Masturbation ist eine Form gelebter Sexualität. Das Netzwerk St. Josef (NWSJ) ermöglicht Selbstbefriedigung in würdiger Form. MitarbeiterInnen schaffen zeitliche Freiräume, zeigen auf, wo Selbstbefriedigung ohne Grenzverletzung Anderer möglich ist und vermitteln notwendiges Wissen. Sie achten auf Diskretion und Einhaltung von Privat- und Intimsphäre. KlientInnen erhalten Möglichkeiten ihren Körper zu berühren, zum Beispiel durch vorübergehendes Entfernen von Einlagen oder entsprechende Lagerung. Eine konkrete Unterstützung und Mitwirkung bei der Masturbation fällt in den Bereich der aktiven Sexualassistentz.

6.4.2. Aktive Sexualassistenz

Bei der aktiven Sexualassistenz sind AssistentInnen aktiv in die sexuelle Handlung mit einbezogen. Formen der Unterstützung sind sexuelle Stimulation zum Beispiel durch erotische Massage, durch Berührungen mit dem eigenen Körper, aktive Unterstützung zur Masturbation und Geschlechtsverkehr.

Die MitarbeiterInnen des Netzwerk St. Josef (NWSJ) dürfen aufgrund bestehender Abhängigkeitsverhältnisse zwischen KlientInnen und BegleiterInnen keine aktive Sexualassistenz anbieten.

Damit sollen sexuelle Übergriffe verhindert werden. Zudem handelt es sich um Dienstleistungen, die aus juristischer Sicht als Strafbestand aufgefasst werden können.

Die derzeitige Rechtslage lässt eine Vermittlung von SexualassistentInnen durch BegleiterInnen nicht zu. Diese machen sich wegen Beihilfe und Kuppelei strafbar.

Menschen mit Beeinträchtigung haben wie alle Menschen eigene Wertvorstellungen und Vorstellungen von Liebe, Sexualität und Partnerschaft. Sie können selbst entscheiden, ob sie sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen. Vorausgesetzt werden der ausdrückliche Wunsch einer Person nach aktiver Sexualassistenz und das Verständnis der Rahmenbedingungen sexueller Dienstleistung.

Sexuelle Dienstleistungen in klar vereinbarten Grenzen kollidieren mit Wünschen nach Beziehung, Nähe und Liebe. Daraus können tiefe innere Konflikte entstehen, die mit Kränkung, Scham und Schuld einhergehen. Bei deren Bewältigung brauchen betroffene Personen Unterstützung.

7. Rahmenbedingungen

Damit die KlientInnen des Netzwerk St. Josef (NWSJ) Liebe, Partnerschaft und Sexualität leben können, muss eine Reihe von Rahmenbedingungen erfüllt sein. Es bedarf grundlegender Schritte auf dem Weg zur Normalisierung. Lebensbedingungen werden reflektiert und Behinderungen abgebaut. Ein Prozess der Veränderung muss räumliche und organisatorische Gegebenheiten, Haltungen und Normen sowie pädagogisches Handeln mit einschließen.

Die MitarbeiterInnen des Netzwerk St. Josef (NWSJ) unterstützen eine offene Kommunikation zum Thema Sexualität.

Voraussetzung ist eine Übereinstimmung in grundlegenden Fragen zu diesem Thema. BegleiterInnen müssen sich der Unterstützung ihrer KollegInnen und der Leitung sicher sein. Unklarheit, Vorurteile zur Sexualität von Menschen mit Beeinträchtigung und persönliche Befangenheit führen häufig zu restriktivem Vorgehen.

Individuelle Fähigkeiten und Bedürfnisse der einzelnen KlientInnen verlangen konkrete, jeweils unterschiedliche Angebote der Unterstützung und Begleitung.

Der Auseinandersetzung und der Abstimmung im Team wird dabei ausreichend Platz eingeräumt. Mangelnde Abstimmung kann dazu führen, dass Konflikte schwer greifbar auf dem Rücken einzelner

KlientInnen ausgetragen werden und dass KlientInnen je nach MitarbeiterIn mit einer ablehnenden oder bejahenden Position konfrontiert sind.

Verschiedene Positionen stehen sich gegenüber, das Recht auf selbstbestimmte Sexualität und Eigenverantwortlichkeit, institutionelle Normen, fürsorgliches Handeln, das Interesse an positiver Außenwahrnehmung des Hauses und rechtliche Rahmenbedingungen. Sich diesem Spannungsfeld zu stellen ist notwendig und unausweichlich.

Es bedarf eines Konsenses im grundlegenden Verständnis von Begleitung und Unterstützung.

Dieser muss bei der Alltags- und Beziehungsgestaltung durchgängig in allen Bereichen des Netzwerk St. Josef (NWSJ) seine Umsetzung finden. Zunehmend stärker werdende Selbstbefähigung braucht Raum, der Entwicklung und Erfahrungen auf unterschiedlichen Ebenen zulässt. Die Rolle als Erwachsener darf Menschen mit Beeinträchtigung nicht vorenthalten werden.

Gewohnte Tagesabläufe/BetreuerRoutinen müssen in ihrer Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit reflektiert werden.

Die strikte Durchführung solcher Routinen ohne Beachtung individueller Bedürfnisse bedeutet meist Fremdbestimmung (Toiletentraining, Nachtruhe, Essenszeiten etc.). Ein Zusammenleben in der Gemeinschaft erfordert Anpassung und Rücksichtnahme. Individuelle Lebensgestaltung darf allerdings nicht prinzipiell der Gruppe bzw. strukturellen Interessen untergeordnet werden. Zum Beispiel muss es möglich sein sich unkompliziert und ohne Rechtfertigung aus der Gruppe zurückzuziehen.

Frau sein/Mann sein bedarf einer Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte, mit Ängsten Kränkungen und Verletzungen, mit Hoffnungen und Wünschen (Biografiearbeit). Männer und Frauen können miteinander in Gemeinschaft leben.

Die KlientInnen entwickeln Sicherheit und Vertrautheit, Verständnis und Achtsamkeit in der Begegnung mit dem anderen Geschlecht. Der Alltag gestaltet sich lebendiger, anregender, vielfältiger und ist reicher an Erfahrungen. Das gemeinsame Leben stärkt die KlientInnen in ihrer Beziehungsfähigkeit. Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle als Mann/als Frau findet natürlich statt.

KlientInnen können in kleinen Gruppen leben.

Überschaubare Wohneinheiten mit Einzelzimmern ermöglichen deutlich mehr Lebensqualität, Privatheit, individuelle Entfaltung und Begleitung entsprechend persönlicher Bedürfnisse. Jeder Wohnbereich braucht einen eigenen Zugang und darf nicht Durchgangsbereich für KlientInnen und BegleiterInnen anderer Wohnbereiche oder für Außenstehende sein. Das Netzwerk St. Josef (NWSJ) schafft weitere Wohnformen außerhalb vom Standort Mils, auch für KlientInnen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf.

Wohnbereiche sind das Zuhause der KlientInnen. Wohnen bedeutet zusammenleben, Geborgenheit, Schutz, Sicherheit und Freiraum. Der institutionelle Charakter, auch eine zu starke Pädagogisierung des Alltags muss zugunsten von mehr Normalität zurückgedrängt werden. Dies wird u.a. durch die Gestaltung vertrauensvoller Beziehungen zwischen KlientInnen und BegleiterInnen, durch Beteiligung und Mitbestimmung sowie durch Orientierung an Bedürfnissen erreicht. So muss zum Beispiel die Gestaltung der Dienstpläne bei Bedarf eine lange Abendbegleitung ermöglichen.

KlientInnen haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre.

Das Ermöglichen von Privat- und Intimsphäre bedeutet sowohl den Wunsch nach Rückzug, als auch nach Begegnung zu respektieren.

Die KlientInnen haben das Recht, ungestört mit sich allein zu sein und Zeit mit vertrauten Menschen zu verbringen. Der Privatbereich darf nur mit Zustimmung der betreffenden Person betreten werden. Dies betrifft Außenstehende, BegleiterInnen und MitbewohnerInnen in gleicher Weise. Es muss möglich sein Besuch zu empfangen, den Freund/die Freundin bei sich übernachten zu lassen. Das Bedürfnis nach Privatsphäre muss auch bei der Gestaltung der sanitären Anlagen berücksichtigt werden. Es darf keine Mehrfachbelegung von Bädern geben.

KlientInnen können vielfältige soziale Beziehungen aufbauen.

Innerhalb und außerhalb des Wohnbereiches werden verschiedene Begegnungsmöglichkeiten geboten (Besuch von Veranstaltungen, Freizeit- und Urlaubsangebote etc.).

Sexualpädagogische Angebote sind integraler Bestandteil von Begleitung.

MitarbeiterInnen kommt dabei eine bedeutende Rolle zu. Es bedarf BegleiterInnen, die sensibel und achtsam mit den Anliegen, Gefühlen und Erfahrungen der KlientInnen umgehen und die spontan, klar und kompetent agieren und entscheiden können. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität, die Konfrontation mit eigenen Erfahrungen und Vorstellungen, die Aneignung von didaktischen und kommunikativen Instrumentarien, in Weiterbildung und Supervision, ermöglicht mehr Sicherheit in der Arbeit.

8. Beziehung und Partnerschaft

Partnerschaft bedeutet Sicherheit, Geborgenheit, füreinander da zu sein, Verantwortung füreinander zu übernehmen, sich zu ergänzen, lieben und geliebt zu werden. Menschen begreifen und entfalten sich in Beziehung zueinander.

Das Netzwerk St. Josef (NWSJ) fördert und unterstützt die Entstehung von Partnerschaften.

KlientInnen werden ermutigt, ihre Bedürfnisse ernst zu nehmen. Paare werden bei der Gestaltung ihres gemeinsamen Lebens, bei der praktischen Alltagsbewältigung, bei der Entwicklung notwendiger Kompetenzen, in der Auseinandersetzung mit Beziehungsproblemen und bei Fragen zur Sexualität in der Partnerschaft begleitet.

Heterosexuelle und homosexuelle Beziehungen werden in gleicher Weise respektiert und ermöglicht.

Jeder/jede KlientIn hat das Recht die eigene sexuelle Orientierung, frei von Diskriminierung, zu leben. Nähe, Liebe, Partnerschaft ist für alle Menschen bedeutsam. Formen gelebter Beziehungen von Menschen mit Beeinträchtigung reichen von freundschaftlich geprägten Lebensgemeinschaften, über körperlich-sinnliche Partnerschaften, in denen der Austausch von Zärtlichkeiten im Vordergrund steht, bis hin zu Partnerschaften in denen Genitalsexualität gelebt wird.

KlientInnen finden Unterstützung in Beziehung und Partnerschaft.

Eine Partnerschaft begleiten heißt, die Anliegen des Paares/der beiden einzelnen Personen wahrzunehmen und zu versuchen deren Situation zu verstehen. Begleitung ermutigt und befähigt zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Partnerschaft. In weiterer Folge bedarf es Wege aufzuzeigen, Informationen zu geben und gemeinsam eine weitere Vorgehensweise zu erarbeiten. Gleichzeitig ist es notwendig sensibel zu sein im Hinblick auf mögliche Überforderungen und Grenzen. KlientInnen finden Unterstützung im Umgang mit Einsamkeit, Enttäuschung, Zurückweisung und Verletzung sowie bei der Bewältigung unerfüllter Wünsche.

Die Begleitung von Paaren kann nur in einem Klima der Offenheit und Toleranz gelingen. Das heißt auch Vorurteile und festgefahrene Vorstellungen aufzugeben, „Normalität“ kritisch zu hinterfragen, eigene Haltungen und moralische Bewertungen zurückzunehmen.

Paare können offen ihre Beziehung zum Ausdruck bringen.

Dies gilt auch für homosexuelle Partnerschaften. Der verstärkte Rückzug als Paar aus der Gruppe wird respektiert. Privat- und Intimsphäre werden gewährleistet.

Erwachsene KlientInnen haben das Recht Besuche zu empfangen, eine/n FreundIn, den/die PartnerIn bei sich übernachten zu lassen.

Menschen brauchen Raum sich kennenzulernen, Beziehung zu leben. Einschränkungen zum Beispiel durch Vorgaben den konkreten Zeitpunkt des Besuchs/der Übernachtung betreffend oder durch Missbilligung des Besuchs/der Beziehung müssen sorgfältig in Hinblick auf Notwendigkeit durchdacht werden.

Das Netzwerk St. Josef (NWSJ) unterstützt KlientInnen in ihrem Wunsch, gemeinsam mit ihrem/ihrer PartnerIn zu leben.

Bei Neu- und Umbauten, bei Umstrukturierungen werden Wohnbedürfnisse von Paaren berücksichtigt bzw. Wohnmöglichkeiten für Lebensgemeinschaften geschaffen.

9. Kinderwunsch und Elternschaft

Menschen mit und ohne Beeinträchtigung haben den Wunsch eigene Werte und Erfahrungen weiterzugeben. Sie möchten Kindern ihre Liebe geben und für sie da sein. Kinder gehören vielfach zum Selbstverständnis einer Paarbeziehung. Elternschaft bei Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung steht im Spannungsfeld zwischen dem Recht der Eltern auf Kinder und dem Recht der Kinder auf körperliches und seelisches Wohl.

Das Netzwerk St. Josef (NWSJ) nimmt KlientInnen in ihrem Wunsch nach einem eigenen Kind/nach Elternschaft ernst und bietet ausreichend Informationen und Möglichkeiten der Auseinandersetzung an.

Dabei werden sowohl die Motive für den Kinderwunsch, die Anforderungen von Kindererziehung, rechtliche Aspekte des Sorgerechts und die Form einer notwendigen Unterstützung thematisiert. Im Bedarfsfall kann eine inhaltliche Auseinandersetzung im Rahmen eines Fallgesprächs erfolgen. Erst das Bewusstsein von Voraussetzungen und Konsequenzen bei Elternschaft ermöglicht eine Entscheidung

in Bezug auf den Kinderwunsch zu treffen, die dann zu respektieren und entsprechend zu unterstützen ist.

Sehnsucht nach Erwachsenwerden, nach Ablösung von Eltern/von nahen Bezugspersonen, nach Wertschätzung, Anerkennung und Normalität können zu einem vehementen Festhalten am Kinderwunsch führen. All diese Sehnsüchte können in der Vorstellung ein eigenes Kind zu haben, Mutter/Vater zu sein, ihre Erfüllung finden. Unterstützung im Prozess des Erwachsenwerdens, bei der Akzeptanz der eigenen Beeinträchtigung und bei der realistischen Einschätzung der eigenen Lebenssituation sollen die Bejahung einer Lebensperspektive, die nicht zwangsläufig an ein Kind gebunden ist, ermöglichen.

Die Möglichkeit die eigene Beeinträchtigung durch Vererbung an eigene Kinder weiterzugeben hängt von der Art der Beeinträchtigung ab und muss im Einzelfall geklärt werden. In den wenigen Untersuchungen die es bisher gibt, zeichnet sich ab, dass das Risiko für Eltern mit kognitiver Beeinträchtigung ein Kind mit Beeinträchtigung zur Welt zu bringen im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung nur leicht erhöht ist. Der größte Anteil an angeborenen Beeinträchtigungen sind primär durch Umweltfaktoren verursacht.

Kommt es zu einer Schwangerschaft, so werden Frauen/Eltern in der Bejahung ihres Kindes unterstützt und entsprechend auf Elternschaft und Kinderversorgung vorbereitet.

Entscheidet sich eine Klientin für einen Schwangerschaftsabbruch, so ist verpflichtend eine ethische Fallbesprechung (Fallbesprechung in Krisensituationen), mit Beteiligung der betreffenden Person, einzuberufen.

Ziel ist es, eine für sie zufriedenstellende Lösung unter Berücksichtigung der Perspektive des ungeborenen Kindes zu finden.

Das Netzwerk St. Josef (NWSJ) unterstützt den Wunsch von Frauen und Männern mit ausreichender Kompetenz für Elternschaft bzw. mit ausreichenden Fähigkeiten sich dies anzueignen, mit ihrem Kind in einer Lebensgemeinschaft zu leben.

Notwendigkeiten und Möglichkeiten bei der Betreuung des Kindes, bei der Begleitung der Eltern werden gemeinsam überlegt. Mit angemessener Begleitung und Unterstützung können auch Eltern mit Beeinträchtigung ein Kind verantwortlich versorgen und erziehen. Derzeit gibt es im Netzwerk St. Josef (NWSJ) keine adäquate Betreuungsform für Eltern und deren Kinder.

Mangelnde Kompetenz der Eltern, soziale Stigmatisierung sowie schwierige Rahmenbedingungen (eigene negative Sozialisationserfahrungen, ablehnende Haltung zu Elternschaft bei Menschen mit Beeinträchtigung im gesellschaftlichen und persönlichen Umfeld) können zu Behinderungen der Kinder in verschiedenen Entwicklungsbereichen (Sprache, Motorik, ...) und zu Belastungen auf psychosozialer Ebene führen. Diese können bei angemessener Unterstützung und Begleitung deutlich reduziert bis verhindert werden. Eine alleinige Versorgung der Kinder durch Mütter/durch Eltern mit Beeinträchtigung ist in den meisten Fällen nicht möglich.

Beeinträchtigung an sich rechtfertigt nicht in das Sorgerecht der Eltern einzugreifen.

Die Erziehung der Kinder und deren Schutz liegen vorrangig in der Verantwortung der Eltern. Dies gilt auch für Eltern mit Beeinträchtigung. Erst wenn diese durch ihr Verhalten die Entwicklung des Kindes gefährden, hat das Gericht entsprechende Verfügungen zur Sicherung des Kindeswohls zu treffen (gem. §176 ABGB).

Steht eine Frau zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes unter Sachwalterschaft, so wird per Gesetz (gem. §211 ABGB) der Jugendwohlfahrtsträger mit der Obsorge betraut. Besteht kein Anlass zur Annahme der Gefährdung des Kindeswohls, kann auch eine besachwaltete Mutter ihr Kind selbst pflegen und erziehen. Eine Abklärung inwieweit die betreffende Person dazu in der Lage ist bzw. welches Ausmaß und welche Arten von Unterstützungsleistungen dafür notwendig sind, erfolgt durch die Jugendwohlfahrt. Idealerweise wird das Jugendamt bereits vor der Geburt des Kindes benachrichtigt.

Erfolgt eine Fremdunterbringung (Großeltern, Pflegefamilie, Adoptivfamilie, ...), weil die Versorgung des Kindes nicht ausreichend gewährleistet werden kann, werden die Eltern im Prozess der Aufarbeitung begleitet.

Ein kontinuierlicher Kontakt zwischen Mutter/Vater und Kind wird nach Möglichkeit unterstützt.

10. Empfängnisverhütung

Das Netzwerk St. Josef (NWSJ) bejaht die Anwendung empfängnisverhütender Maßnahmen nach aufgeklärter Zustimmung der KlientInnen. Kontrazeption (Empfängnisverhütung) erfolgt nur in Absprache mit der betroffenen Person.

Eine generelle vorsorgliche Verabreichung von Verhütungsmitteln an KlientInnen, die vielleicht irgendwann sexuelle Kontakte haben könnten, wird abgelehnt. Eine offene Auseinandersetzung mit Sexualität und vertrauensvolle Beziehungen zwischen KlientInnen und BegleiterInnen/zwischen KlientInnen und Angehörigen sollen ein frühzeitiges Erkennen und Aufgreifen sexueller Wünsche ermöglichen.

Genitalsexuelle Interessen entwickeln sich in der Regel nicht plötzlich und unerwartet. Bei aktueller Betroffenheit, im Entstehungsprozess einer Freundschaft/einer Partnerschaft steigt die Bereitschaft Eigenverantwortung zu entwickeln/zu übernehmen. Eine intensive sexualpädagogische Begleitung einschließlich der Auseinandersetzung mit Methoden der Empfängnisverhütung ist unerlässlich. Auf Wunsch der KlientInnen erfolgt eine gemeinsame Planung der Empfängnisverhütung. Die Möglichkeit nicht zu verhüten muss aber auch gegeben sein. Der Wunsch nach Kindern und Familie wird nicht als Problem betrachtet.

Eine angemessene Aufklärung und Auseinandersetzung über empfängnisverhütende Maßnahmen stellt ein Grundrecht aller KlientInnen das und soll nicht erst beim Eingehen einer Partnerschaft erfolgen.

Auch bei kurzfristigen und/oder wechselnden Beziehungen steht den KlientInnen eine angemessene und verantwortungsvolle sexualpädagogische Aufklärung, Auseinandersetzung und Begleitung in Fragen der Verhütung und hinsichtlich verantwortlicher Schutzmaßnahmen (zur Aids-Prävention und zum Schutz vor ansteckenden Geschlechtskrankheiten) zu.

Eine Beratung über Verhütungsmethoden muss primär auf die Situation des/der Betroffenen Rücksicht nehmen.

Bei der Wahl der geeigneten Methode müssen der Gesundheitszustand der Person, bestehende chronische Erkrankungen, medizinische Kontraindikationen, Wechselwirkung mit anderen Medikamenten, Nebenwirkungen, Häufigkeit der ärztlichen Kontrollen, das Ausmaß der

Beeinträchtigung, Fähigkeiten Schmerzen und Unwohlsein mitzuteilen, Verlässlichkeit im Hinblick auf eine korrekte und regelmäßige Anwendung (Sicherheit), Kontrollmöglichkeiten durch BegleiterInnen und der psychosoziale Hintergrund berücksichtigt werden. Begleitend werden praktischer Arzt/praktische Ärztin und Facharzt/-ärztin (GynäkologIn) in den Entscheidungsprozess mit einbezogen.

Die Sterilisation ist eine endgültige Verhütungsmethode und stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit einer Person dar.

Eine Rückoperation ist bei 30% der Frauen erfolgreich, bei Männern ist die Zeugungsfähigkeit häufig wieder herstellbar. Bei der Frau erfolgt eine Unterbindung der Eileiter (Tubenligatur). Es kann nicht mehr zu einer Befruchtung der Eizelle kommen. Beim Mann werden die Samenleiter durchtrennt (Vasektomie). Damit können die Spermien nicht mehr in die Samenflüssigkeit gelangen.

In Österreich ist die Sterilisation im Strafgesetzbuch geregelt. Ohne Einwilligung der betreffenden Person handelt es sich um einen strafrechtlichen Tatbestand. Bei Personen unter 25 Jahren ist eine Sterilisation nur bei Vorliegen schwerer medizinischer Gründe und mit gerichtlicher Genehmigung möglich. Eine Sterilisation nach dem 25. Lebensjahr ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich. Dies gilt in gleicher Weise für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Eine Zustimmung setzt Einsichts- und Urteilsfähigkeit voraus.

Das Netzwerk St. Josef (NWSJ) spricht sich gegen eine unfreiwillige Sterilisation von Menschen mit Beeinträchtigung aus.

Nur bei ausdrücklichem Wunsch eines Klienten/einer Klientin (ab dem 25. Lebensjahr) ist eine Sterilisation erlaubt. Bei der Entscheidung muss gewährleistet sein, dass es sich allein um den persönlichen Willen der betreffenden Person handelt und dass diese die Folgen der Sterilisation verstanden hat. Die Entwicklung einer eigenständigen Meinung und Entscheidung wird durch angemessene sexualpädagogische Beratung/Begleitung und durch Aufzeigen von Handlungsalternativen unterstützt.

Besteht bei einer Person, die nicht über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit (Einwilligungsunfähigkeit) verfügt, im Fall einer Schwangerschaft ernsthafte Gefahr für Gesundheit und Leben und ist diese nicht durch anderer Mittel abwendbar, darf eine ersatzweise Einwilligung zu einer Sterilisation durch den/die SachwalterIn (gem. §282 Abs. 3 ABGB) erteilt werden. Diese Zustimmung muss durch das Pflschaftsgericht genehmigt werden (gem. §131 AußStrG).

KlientInnen werden nicht gegen und nicht ohne deren Willen sterilisiert, weder zu ihrem eigenen Wohle noch im Interesse der Allgemeinheit, der Angehörigen und des ungezeugten Kindes.

11. Sexuelle Gewalt

11.1. Definition „Sexuelle Gewalt“

Sexuelle Gewalt ist eine massive Missachtung der Würde und der Selbstbestimmung eines Menschen, eine zutiefst erniedrigende und verletzende Erfahrung für die betroffenen Personen.

Menschen werden zur Befriedigung von Bedürfnissen benutzt. Für die TäterInnen steht die Demonstration/Ausübung von Macht und Gewalt im Vordergrund. Sexuelle Befriedigung ist sekundär. Sexualität ist Mittel der Unterwerfung, Demütigung und Verletzung. Gewalt wird in sexualisierter Form ausgelebt. Sexuelle Gewalt erfolgt immer im Rahmen eines Macht- und Abhängigkeitsverhältnisses. Sexuelle Handlungen werden vor oder an einer Person, gegen deren Willen vorgenommen bzw. die Person wird unter Androhung negativer Konsequenzen zu sexuellen Handlungen genötigt. Die Betroffenen geben kein Einverständnis und/oder es ist ihnen aufgrund ihrer Entwicklung/ihrer Beeinträchtigung nicht möglich eine Einwilligung für die konkrete sexuelle Handlung zu geben. Betroffene werden unter Androhung von negativen Folgen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Zu sexueller Gewalt zählen anzügliche, respektlose und sexistische Bemerkungen, taxierende Blicke, sexuelle Belästigung (in Worten und in Handlungen), sexualisierte Atmosphäre bei der Pflege, sexualisierte Berührungen, sexuelle Nötigung (Körperkontakt und sexuelle Handlungen werden erzwungen) und Vergewaltigung (Orale, anale und vaginale Penetration).

Es gibt keinen fließenden Übergang von einer liebevollen Berührung hin zu sexueller Gewalt. Der Körperkontakt erfolgt nicht aus Zuwendung, sondern dient der Befriedigung eigenen Bedürfnisse. Sexuelle Gewalthandlungen werden vom Täter/von der Täterin ganz bewusst geplant.

Jedes Verhalten, das sich über die sexuelle Selbstbestimmung hinwegsetzt, kann zu einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen und psychischen Integrität eines Menschen führen.

11.2. Sexuelle Gewalt und Beeinträchtigung

Menschen mit Beeinträchtigung haben ein deutlich höheres Risiko sexuelle Gewalt zu erfahren als Menschen ohne Beeinträchtigung.

Mädchen und Frauen sind in einem höheren Ausmaß von sexuellen Gewalthandlungen betroffen als Jungen und Männer. Die TäterInnen sind überwiegend männlich. Sie kommen aus dem nahen Umfeld des Opfers. Sexuelle Gewalthandlungen sind in den meisten Fällen Wiederholungstaten.

Einstellungen und Vorurteile in der Gesellschaft zur Sexualität von Menschen mit Beeinträchtigung mit widersprüchlichem Charakter (Menschen mit Beeinträchtigung sind asexuell, sexuell unattraktiv, enthemmt, verstehen nicht was ihnen angetan wird, sind durch ihre Beeinträchtigung bereits vor sexueller Gewalt geschützt, ...) tragen zu einem erhöhten Risiko für sexuelle Ausbeutung bei.

Menschen mit Beeinträchtigung sind vor allem zu Hause, in ihrer Familie bzw. in der Einrichtung – dort wo die Erfahrung von Geborgenheit, Schutz und Sicherheit wesentlich ist – gefährdet, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Sexuelle Übergriffe können u.a. in Wohngruppen, Werkstätten, Schulen, Betreuungs-, Ausbildungs- Therapie- und Beratungsverhältnissen vorkommen.

In Einrichtungen können KlientInnen sexuelle Gewalt durch BegleiterInnen und anderes Personal sowie durch MitbewohnerInnen/durch MitarbeiterInnen mit Beeinträchtigung in den Werkstätten

erfahren. Menschen mit Beeinträchtigung stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren BegleiterInnen und dem Leitungspersonal. Sie sind in ihrem Alltag häufig auf Anleitung und Unterstützung angewiesen, auch in sehr intimen Bereichen. Durch fehlende Wahlfreiheit beim Wohnen/Arbeiten sowie durch geringe oder fehlende Außenkontakte ist auch die emotionale und soziale Abhängigkeit zum Haus/zu den einzelnen Bezugspersonen stark ausgeprägt. Sexuelle Gewalthandlungen durch das Personal erfolgen unter Ausnutzung dieser Abhängigkeiten/dieser ungleichen Machtverteilung.

Stark fremdbestimmte Lebensbedingungen in Institutionen (strikte Geschlechtertrennung in Wohngruppen, wenig oder keine Privatsphäre, kaum Möglichkeiten Sexualität zu leben, wenig Freiraum für individuelle Lebensgestaltung) und fehlende sexualpädagogische Begleitung begünstigen sexuelle Gewalt. Menschen mit Beeinträchtigung müssen häufig erfahren, dass ihre Privat- und Intimsphäre nicht geschützt wird. Grenzüberschreitungen von BegleiterInnen gehören zum Alltag, werden als solche vielfach gar nicht wahrgenommen. Ein „Nein“ wird oftmals nicht gehört bzw. nicht respektiert. Anordnungen zu folgen, wird zu einer Überlebensstrategie und letztlich zu einer tief verankerten Haltung vieler KlientInnen. Es fällt daher oft schwer eigene Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen und auszudrücken.

Schwierigkeiten sind zu artikulieren, kognitive Beeinträchtigungen und körperliche Einschränkungen erschweren sowohl Abwehr und Gegenwehr als auch die Aufdeckung der Gewalttat. Sprachlosigkeit und Wehrlosigkeit werden häufig verstärkt durch ein negatives Körperbild und Selbstkonzept der Betroffenen.

Informationen zu Sexualität und sexueller Gewalt werden Menschen mit Beeinträchtigung häufig vorenthalten. Nur wenige wissen um ihre Rechte Bescheid. Das erleichtert TäterInnen das Vorgehen und erschwert Opfern sich zu widersetzen/sich zu wehren. TäterInnen können sich sicher fühlen, weil Schilderungen sexueller Gewalterfahrungen von Menschen mit Beeinträchtigung als wenig glaubhaft gelten. Eine Sterilisation kann sexuelle Gewalt begünstigen, da der Täter keine Schwangerschaft des Opfers befürchten muss.

11.3. Folgen von sexueller Gewalt / sexuelle Gewalt erkennen

Bei sexuellen Übergriffen erfahren Menschen, dass sie in ihrer Persönlichkeit ignoriert werden. Eine solche Gewalterfahrung/Grenzverletzung erschüttert das Vertrauen in die eigene Person/in andere Menschen und geht mit massiver Angst einher. Betroffene fühlen sich oftmals schuldig und aufgrund bestehender Abhängigkeiten ausweglos in die Situation verstrickt. Zudem empfinden sie häufig Scham für sich aber auch für den/die TäterIn.

Für Betroffene ist es meist schwierig sich einem/einer MitarbeiterIn, der Bereichsleitung, der Hausleitung mitzuteilen und anzuvertrauen.

KlientInnen müssen zur Eigeninitiative in Krisensituationen angeleitet werden, damit sie selbst auf ihre Situation aufmerksam machen können.

Eine solche Befähigung muss vielfach durch konkrete anschauliche Methoden (Bildmaterial, Rollenspiel, ...) erfolgen.

In der Folge einer sexuellen Gewalthandlung kommt es bei Betroffenen zu unterschiedlichen Reaktionsweisen, Verarbeitungsstrategien, Bewältigungs- und Abwehrmechanismen. Diese können

unmittelbar nach einer Gewalttat oder verzögert auftreten. Nonverbale Anzeichen, körperliche/seelische Symptome werden häufig verkannt oder missverstanden. Es besteht die Gefahr, dass auffällige Symptome der jeweiligen Beeinträchtigung zugeordnet werden.

Sexuelle Gewalterfahrungen bedeuten eine Traumatisierung. Psychische/emotionale/soziale Auffälligkeiten, psychosomatische und körperliche Beschwerden sowie auffälliges sexuelles Verhalten können auf eine traumatische Erfahrung hinweisen. Es gibt keine Symptome/Signale, die ausschließlich oder eindeutig auf das Erleben von sexueller Gewalt schließen lassen. Starke Änderungen im Verhalten einer Person sind in jedem Fall ernst zu nehmen, zu hinterfragen und abzuklären.

Mögliche Indikatoren für sexuelle Gewalt sind verstärktes Angsterleben, Rückzug, distanzloses Verhalten („Grenzenlosigkeit“), Depression, Schlafstörungen, aggressives Verhalten, Autoaggression, Selbstzerstörung, psychogene Schmerzen, Schwindelanfälle, Epilepsie- und Krampfanfälle, Lähmungserscheinungen, Atemprobleme, Sprachstörungen, ein ablehnendes/gestörtes Gefühl zum eigenen Körper, zwanghafte Verhaltensweisen, Einnässen/Einkoten, Geschlechtskrankheiten, Verletzung der Genitalien, sonstige Anzeichen körperlicher Gewalt, übermäßiges Masturbieren, auffälliges Verhalten gegenüber dem anderen Geschlecht, mangelnde Intimpflege, sexualisiertes Verhalten.

Das Trauma sexueller Gewalt kann Behinderung verursachen bzw. die Erfahrung von Behinderung verstärken.

11.4. Prävention von sexueller Gewalt

Auch für KlientInnen des Netzwerk St. Josef (NWSJ) besteht das Risiko innerhalb und außerhalb der Einrichtung sexuelle Gewalt zu erfahren. Jeder Mensch hat das Recht auf wirksamen Schutz der persönlichen Integrität. Es bedarf der Sensibilisierung aller MitarbeiterInnen und KlientInnen des Netzwerk St. Josef (NWSJ) für den Bereich sexueller Gewalt durch eine entsprechende Aufklärung und Auseinandersetzung.

Präventive Maßnahmen sind ein wichtiger Bestandteil sexualpädagogischer Begleitung.

Sexueller Gewalt vorzubeugen bedeutet, das Recht der KlientInnen auf Privatheit und Intimsphäre, das Recht auf individuelle Lebensgestaltung zu respektieren und zu unterstützen. Prävention sexueller Gewalt muss in die sexualpädagogische Begleitung eingebettet sein und mit der Befähigung zu einer selbstbestimmten und selbst verantworteten Sexualität einhergehen.

Prävention bedeutet, KlientInnen zu befähigen sich selbst zu schützen.

Informationen zu Sexualität und Beziehungsgestaltung in Abgrenzung zur Aufklärung über sexuelle Gewalt und über Möglichkeiten der Gegenwehr sind dabei unentbehrlich.

Die Klientinnen müssen in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden.

Dazu gehört eigenen Gefühlen zu trauen, eigene körperliche und emotionale Grenzen zu kennen und anderen gegenüber zum Ausdruck zu bringen, angemessene Nähe/Distanz einzuhalten und persönliche Grenzen anderer zu respektieren.

Im Jahr 2010 wurde im Netzwerk St. Josef (NWSJ) ein Katalog mit selbstverpflichtenden Maßnahmen zum Thema Missbrauchsprävention von Menschen mit Beeinträchtigung erstellt. Die angeführten Maßnahmen, es handelt sich u.a. um verschiedene Gesprächs-, Besprechungs- und Fortbildungsangebote, unterstützen die Sensibilisierung der KlientInnen und MitarbeiterInnen. Zudem werden darin drei zentrale interne Anlaufstellen bei Fragen zum Thema „Sexuelle Gewalt“ definiert.

11.5. Vorgehen bei sexueller Gewalt

Das Opfer vor sexueller Gewalt zu schützen und weitere Übergriffe zu verhindern muss Schwerpunkt aller Überlegungen und Handlungen sein.

Hinweise auf sexuelle Gewalt müssen ernst genommen werden.

Es bedarf einer genauen Klärung. Eine einführende Kontaktaufnahme/Gesprächsführung, bei Bedarf unter Miteinbeziehung nicht verbaler Kommunikations- und Ausdrucksmöglichkeiten und der Austausch von Beobachtungen unter MitarbeiterInnen ist dabei von entscheidender Bedeutung. Betroffene brauchen parteiliche Anteilnahme, respektvollen Umgang und Ermutigung, damit sie über ihre Gefühle sprechen können. Sie wurden vielfach vom Täter/von der Täterin unter Druck gesetzt und zur Geheimhaltung verpflichtet.

Handlungsschritte müssen auf der Basis einer umfassenden Einschätzung der jeweiligen individuellen Situation sorgfältig überlegt und sinnvoll koordiniert werden.

Es ist wichtig, die einzelnen Schritte des Vorgehens mit der betroffenen Person, mit MitarbeiterInnen, mit der Bereichsleitung und der Hausleitung abzustimmen.

Bei der Äußerung von Vermutungen/beim Aussprechen eines Verdachts muss man sehr vorsichtig sein. Ungerechtfertigte Verdächtigungen können zu schwerwiegenden Konsequenzen für die betroffenen Personen führen. In der Regel muss der/die TäterIn das Haus verlassen. In jedem Fall ist dafür zu sorgen, dass er/sie sich vom Opfer fernhält.

Die Einrichtung, MitarbeiterInnen und KlientInnen haben die Möglichkeit externe Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Nach Bekanntwerden von sexueller Gewalt ist eine medizinische Untersuchung des Opfers sinnvoll, insbesondere im Hinblick auf notwendige Beweise vor Gericht. Eine Verarbeitung der traumatischen Geschehnisse kann nur unter professioneller Hilfe erfolgen.

12. Literatur

Fegert, J./Jescke, K./Thomas, H./Lehmkuhl, U. (Hrsg.): Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt: Ein Modellprojekt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung, Weinheim und München: Juventa Verlag, 2006

Hähner, U./Niehoff, U./Sack, R./Walther, H.: Vom Betreuer zum Begleiter: Eine Neuorientierung unter dem Paradigma der Selbstbestimmung, Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 3. unveränderte Auflage, 1999

Johannes Paul II: An die Teilnehmer des internationalen Symposiums zum Thema "Würde und Recht von geistig behinderten Menschen, Vatikan: Libreria Editrice Vaticana, 2004 (URL: http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/speeches/2004/january/documents/hf_jp-ii_spe_20040108_handicap-mentale.html) [Stand 2016/06/08]

Klauß, T.: Selbstbestimmung als Leitidee der Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung, 06.07.2004, URL: <http://www.bildungsserver.de/db/mlesen.html?id=25799> [Stand 2016/06/08]

Klein, S.: Das Tabu im Tabu: Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen mit Behinderung, Erfahrungen der Forschung mit Rationalisierungen und Denkverböten. In: Scheinbar nirgendwo - und doch überall: Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen mit Behinderungen, Dokumentation der Fachtagung vom 25. November 2004 anlässlich des Internationalen Tages zur Beendigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen

Lob-Hüdepohl, A.: Behinderung und Sexualität. In: Lob-Hüdepohl, A./Eurich, J. (Hrsg.): Behinderung – Profile inklusiver Theologie, Diakonie und Kirche. Stuttgart: Kohlhammer, 2011, 154-166

Lob-Hüdepohl, A.: Theologe Lob-Hüdepohl zu Behinderung in Gesellschaft und Kirche. Keine Tabus. 07.03.2012, URL: <http://www.domradio.de/nachrichten/2012-03-07/theologe-lob-huedepohl-zu-behinderung-gesellschaft-und-kirche> [Stand 2016/06/08]

Stinkes, U.: Sexualität und Behinderung – kein Tabuthema mehr?!, Erweiterter und ausgearbeiteter Vortrag auf der Tagung des VDS am 18.11.2006, URL: http://www.sfk.s.bw.schule.de/pdfs/vortrag_stinkes.pdf [Stand 2016/06/08]

Treiber, I.: Menschenrechte trotz Behinderung. Zur Sexualität, Partnerschaft und Sterilisationsproblematik geistig behinderter Menschen. Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Magistra der Philosophie an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt URL: <http://bidok.uibk.ac.at/library/treiber-menschenrechte.html> [Stand 2016/06/08]

Walter, Joachim (Hrsg.). Sexualität und geistige Behinderung, Gesellschaft für Sexualerziehung und Sexualmedizin, Baden-Württemberg e.V., Schriftenreihe Band 1, 6. Auflage, Heidelberg: Universitätsverlag Winter GmbH, 2005

13. Anhang

Die Ausführungen im Anhang I und II wurden mit notwendigen Anpassungen aus den „Sexualpädagogischen Richtlinien im Seraphischen Liebeswerk“ übernommen.

I. Vorgehen bei Vorwürfen und Wahrnehmungen von sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch muss verhindert werden. Vorwürfe bzgl. eines Übergriffes werden keinesfalls ignoriert, sondern immer aufgeklärt und entsprechend bearbeitet. Bei Vorliegen von Informationen über sexuellen Missbrauch in den Gruppen/Bereichen des Netzwerk St. Josef (NWSJ) werden folgende Vorgangsweisen (vgl. Richtlinien der Diözese Innsbruck, März 2010) festgelegt. Diese sind für alle MitarbeiterInnen verpflichtend einzuhalten.

a. Informationen an die Hausleitung und Geschäftsführung

Unabhängig davon ob die Informationen aus eigener Wahrnehmung oder durch Aussagen von Betroffenen oder Dritten kommen, ist in jedem Fall die Hausleitung zu informieren. Diese Information ist von der Hausleitung schriftlich festzuhalten und der Geschäftsführung zu übermitteln.

b. Information von MitarbeiterInnen, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen

Informationen, die MitarbeiterInnen erhalten, welche einer berufsständischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (z.B. ÄrztInnen, PsychologInnen, SeelsorgerInnen), sind entsprechend deren berufsständischen Pflichten zu behandeln. Vertraut sich ein/eine KlientIn einem/einer MitarbeiterIn an, so muss das Vertrauen respektiert werden und der/die KlientIn in die Planung der weiteren Vorgangsweise (z.B. Meldung an die Leitung) miteinbezogen werden. Im Hinblick auf Verschwiegenheits- und Meldepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen (siehe dazu auch Anhang II a: „Gesetzliche Bestimmungen“).

Bei Gefahr einer Wiederholung der Tat sind alle präventiven Maßnahmen zu ergreifen, die im Rahmen der Berufspflichten möglich sind.

c. Weitere Vorgehensweise durch die Geschäftsführung Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Bei Sachverhalten, bei denen der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung in Bezug auf Gewalt oder Missbrauch in unserem Haus besteht, wird die Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörde (je nach Einrichtung – die Jugendwohlfahrt, die Abteilung Bildung oder die Reha-Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung) durch die Geschäftsführung informiert.

Wenn allerdings die geschädigte Person darauf besteht, dass ihr Vorwurf nicht weiter verfolgt wird, obliegt es der Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Opferschutzes und der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall abzuwägen, ob von einer Meldung an die Staatsanwaltschaft abgesehen werden kann.

Informationen über länger zurückliegende Ereignisse

Die Meldung an die Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörde erfolgt auch dann, wenn die Tat möglicherweise bereits verjährt ist oder der/die TäterIn bereits verstorben ist, sobald ein ehemaliges Opfer bereit ist, für den Vorfall vor der Justiz einzustehen. Zu prüfen ob eine Tat verjährt ist, ist Sache der Staatsanwaltschaft.

Unschuldsvermutung und Datenschutz

Grundsätzlich gilt in allen Fällen bis zu einer rechtsgültigen Verurteilung die Unschuldsvermutung. Unabhängig von der strafrechtlichen Unschuldsvermutung müssen bei gravierenden Verdachtsfällen dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. Dienstfreistellung) erfolgen. Eine Weitergabe von persönlichen Daten und Vorfällen, insbesondere an die Öffentlichkeit, ist nur nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Person zulässig.

II. Zur aktuellen gesetzlichen Situation in Österreich

a. Verschwiegenheits- und Meldepflichten

Als unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauensverhältnis zwischen einem/einer BetreuerIn und einem/einer KlientIn sieht das Gesetz durch verschiedene Rechtsvorschriften Verschwiegenheitspflichten vor. Demgegenüber gibt es Meldepflichten um konkrete Gefährdungen zu vermeiden oder abzuwehren. Oftmals wirft die Frage, ob in Bezug auf einen Vorfall oder eine Information die Verschwiegenheitspflicht oder die Meldepflicht gilt, Schwierigkeiten auf. Die im Anhang angeführten Richtlinien können nur einen kurzen Überblick über die einzelnen Regelungen geben. Ist ein/eine BetreuerIn im Einzelfall unsicher, ob in einem konkreten Fall die Verschwiegenheits- oder Meldepflicht gilt und wie sie/er vorgehen soll, so ist es ratsam die Empfehlung einer/s Rechtskundigen einzuholen. Anonyme Rechtsberatung kann beispielsweise bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft eingeholt werden.

Nachfolgende nähere Ausführungen zu den Verschwiegenheits- und Meldepflichten lt. österreichischer Gesetzeslage vom Jänner 2011:

Verschwiegenheitspflicht

Zivilrecht

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) findet sich eine allgemeine Regelung zum Recht auf Wahrung der Privatsphäre, die von jedem/jeder unabhängig von seinem/ihrer Beruf zu beachten ist. Nach dieser Bestimmung wird jemand schadensersatzpflichtig, wenn er rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre einer anderen Person eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre einer anderen Person offenbart oder verwertet. Ein „Eingreifen“ in die Privatsphäre ist beispielsweise bei einer geheimen Videoaufnahme oder beim Abhören von Telefongesprächen gegeben. Von einer „Offenbarung“ spricht man dann, wenn ein Umstand einer oder mehreren Personen mitgeteilt wird, die nicht zum Kreis der GeheimnisträgerInnen gehören. Eine „Verwertung“ liegt vor, wenn die Kenntnis von Umständen aus der Privatsphäre materiell ausgenützt wird.

Berufsrechte

Für einige Berufsgruppen sehen Berufsrechte Verschwiegenheitspflichten vor. Eine Verschwiegenheitspflicht ist beispielsweise in den Berufsrechten der ÄrztInnen, der Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, der klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen sowie der PsychotherapeutInnen verankert. Diese Personen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Von der Verschwiegenheitspflicht bestehen Ausnahmen. Solche Ausnahmen

sind beispielsweise die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch die/den von der Offenbarung des Geheimnisses Betroffene/n oder Anzeige- und Meldepflichten.

Strafrecht

Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält eine Bestimmung, welche das Offenbaren und Verwerten eines Geheimnisses, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft, unter Strafe stellt, wenn die Person, die das Geheimnis verrät, das Geheimnis durch die Ausübung ihres Berufes erfahren hat. Diese Bestimmung ist auf ÄrztInnen, Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegerufe, deren Hilfskräfte und Personen, die sich in Ausbildung befinden, anzuwenden. Strittig ist, ob diese Bestimmung auf für PsychologInnen und PsychotherapeutInnen gilt. Auf von der strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht gibt es Ausnahmen. Neben den oben bereits genannten Ausnahmen stellt unter anderem auch der rechtfertigende Notstand eine solche Ausnahme dar. Rechtfertigender Notstand liegt vor, wenn ein bedeutender Nachteil für ein Individualrechtsgut droht (z.B. körperliche Unversehrtheit, Eigentum). In diesem Fall kann eine Rettungshandlung gesetzt werden, durch die ein anderes Rechtsgut beeinträchtigt wird. Das gerettete Rechtsgut muss hierbei höherwertig sein als das beeinträchtigte und die Rettungshandlung darf kein unangemessenes Mittel darstellen. Aufgrund von Notstand könnte es beispielsweise gerechtfertigt sein, dass ein/e BetreuerIn, wenn keine Meldepflicht besteht, bei Vorliegen eines Verdachtes auf Missbrauch eines/r KlientIn eine Meldung erstattet.

Weitere Bestimmungen

Zu beachten ist im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht auch das Grundrecht auf Datenschutz, wonach jedermann Anspruch auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten hat. Eine Verschwiegenheitspflicht kann sich nicht nur aus dem Gesetz ergeben, sondern kann auch vertraglich vereinbart werden, so etwa in Arbeitsverträgen oder Geheimhaltungsvereinbarungen.

Verschwiegenheitspflicht bei Minderjährigen

„Geheimnisherr“ kann grundsätzlich nur eine einsichts- und urteilsfähige Person sein. Bei der Abwägung, ob gegenüber den Obsorgeberechtigten einer minderjährigen Person die Verschwiegenheitspflicht greift, sind zwei Aspekte zu beachten. Zum einen schließen im Regelfall die Obsorgeberechtigten den Vertrag der einem Betreuungsverhältnis zugrunde liegt. Damit diese den Vertrag überhaupt abschließen können, sind ihnen alle relevanten Informationen zu geben, wie etwa über den Umfang der Betreuung und die Höhe des dafür zu entrichtenden Entgelts. Zum anderen stellt sich die Frage, ob den Obsorgeberechtigten nähere Informationen gegeben werden dürfen, die die zu betreuende Person beispielsweise im Rahmen von Behandlungen preisgibt. Ist die zu betreuende minderjährige Person einsichts- und urteilsfähig, so haben die Obsorgeberechtigten grundsätzlich kein Recht darauf weitere Informationen zu erhalten, es sei denn die zu betreuende Person ist damit einverstanden.

Im Gesetz wird vermutet, dass ein/e minderjährige Person mit Vollendung des 14. Lebensjahres einsichts- und urteilsfähig ist. Dabei handelt es sich nur um eine Vermutung, sodass auch jüngere Minderjährige durchaus einsichts- und urteilsfähig sein können. Es ist daher stets für den Einzelfall zu prüfen, ob Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben sind. Gegenüber den Obsorgeberechtigten besteht in Bezug auf Informationen, die sie benötigen um die Obsorge zum Wohl der minderjährigen Person ausüben zu können, grundsätzlich jedoch keine Schweigepflicht. Es muss stets eine Interessensabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der zu betreuenden Person und den Obsorgeinteressen der Obsorgeberechtigten vorgenommen werden.

Verschwiegenheitspflicht

Jugendwohlfahrtsgesetz

Aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz ergibt sich für Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen die Verpflichtung, dem Jugendwohlfahrtsträger Mitteilung über alle Tatsachen zu erstatten, die zur Vermeidung oder Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

Berufsrechte

Auch in den einzelnen Berufsrechten sind Meldepflichten verankert. Besteht beispielsweise ein Verdacht auf Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung oder Missbrauch von Minderjährigen, so sind ÄrztInnen, Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe oder Angehörige von medizinischen Gesundheitsberufen, die Minderjährige behandeln oder betreuen, wie etwa PsychotherapeutInnen oder PsychologInnen, grundsätzlich verpflichtet eine Meldung an die Jugendwohlfahrt vorzunehmen. Besteht der Verdacht, dass die oben genannten Taten an Volljährigen begangen werden, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können, so haben die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe eine Meldung an das Pflugschaftsgericht zu erstatten. Das Berufsrecht der ÄrztInnen sieht in diesem Fall eine Meldung an die Sicherheitsbehörde vor.

Strafrecht

Aus dem Strafgesetzbuch ergeben sich Meldepflichten im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Unterlassung einer Hilfeleistung und die Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung. Unterlässt man es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr, die Hilfe zu leisten, die zur Rettung eines Menschen aus Todesgefahr oder vor einer beträchtlichen Körperverletzung erforderlich ist, macht man sich strafbar. Die erforderliche Hilfe kann in manchen Fällen darin bestehen, eine/n NotärztIn oder die Polizei zu verständigen. Strafbar macht man sich unter Umständen auch, wenn man es unterlässt, eine unmittelbar bevorstehende oder schon begonnene Ausführung einer Vorsatzstraftat zu verhindern oder eine Meldung an eine Sicherheitsbehörde zu erstatten, wenn diese geeignet wäre, die Straftat zu verhindern.

Melderechte

Unabhängig vom Bestehen einer Meldepflicht können auch Melderechte bestehen. Wie oben beschrieben kann eine Meldung, die einen Verstoß gegen eine Verschwiegenheitspflicht darstellt, durch rechtfertigenden Notstand gerechtfertigt sein.

b. Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind sexuelle Beziehungen zwischen einer zu betreuenden Person und einer/m BetreuerIn zu unterlassen. Wenn sich eine zu betreuende Person und ein/e BetreuerIn ineinander verlieben, sind diese verpflichtet unverzüglich eine entsprechende Mitteilung an die direkte Leitung oder die Hausleitung zu machen, damit nach einer Möglichkeit gesucht werden kann, dass diese beiden Personen nicht mehr im direkten Betreuungsverhältnis zueinander stehen (z.B. Wechsel des Einsatzbereiches). Das Strafgesetzbuch enthält im Abschnitt über strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung eine Bestimmung, die den Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses unter Strafe stellt. Es ist einer/m BetreuerIn in Bezug auf minderjährige Personen, die ihrer/seiner Aufsicht, ihrer/seiner Ausbildung oder ihrer/seiner Erziehung unterstehen,

grundsätzlich untersagt, unter Ausnützung ihrer/seiner Autoritätsstellung geschlechtliche Handlungen mit der minderjährigen Person vorzunehmen, von einer solchen minderjährigen Person an sich vornehmen zu lassen oder diese minderjährige Person, um sich selbst oder andere Personen geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu zu verleiten, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen. Verboten ist es aufgrund dieser Bestimmungen auch, dass ÄrztInnen, klinische PsychologInnen, GesundheitspsychologInnen, PsychotherapeutInnen, Angehörige eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs oder SeelsorgerInnen mit einer berufsmäßig betreuten Person und Angestellte und Beschäftigte einer Erziehungsanstalt mit einer im Haus betreuten Person oben genannte Handlungen vorzunehmen.

c. Kuppelei

Aufgrund der Rechtslage ist bereits die Organisation eines Treffens zwischen einer zu betreuenden Person und einer/m Dritten zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung strafbar, unabhängig von der Berufsbezeichnung der/s Dritten. Das bloße Bereitstellen von Räumlichkeiten für den Geschlechtsverkehr ist nach dieser Bestimmung grundsätzlich nicht strafbar. Es ist verboten, Personen zu denen eine wie oben beschriebenes Abhängigkeitsverhältnis besteht, zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person zu verleiten oder eine persönliche Annäherung zwischen der in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Person und einer/m Dritten herbeizuführen.

Dipl.KH-Bw. Bernhard Guggenbichler
Geschäftsführung

Mag.^a Veronika Mair
Leitung Tagesstruktur

Mag.^a Daniela Felder
Redaktion